

**Handreichung für Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
zur Umsetzung der
Verordnung des Sozialministeriums über Besuchsregelungen in Krankenhäusern,
Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen (Corona-Verordnung Be-
suchsregelungen – CoronaVO Besuchsregelungen)
vom 14.Mai 2020**

Version 1.0, Stand 15.05.2020

Das Ministerium für Soziales und Integration hat abweichend von § 6 der CoronaVO für Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, die folgenden Regelungen zum Betreten der Einrichtungen zu Besuchszwecken getroffen:

Ein Betreten der Einrichtung zu Besuchszwecken (Besuch) ist bei Einrichtungen nach § 1 Nummer 1 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 zulässig. Die Leitung der Einrichtung hat die Besucherinnen und Besucher im Bereich der Zutrittsstellen der Einrichtung deutlich sichtbar in geeigneter Weise auf diese Maßgaben hinzuweisen.

Pro Patientin und Patient ist pro Tag grundsätzlich ein Besuch nur durch eine Person gestattet. Die Leitung der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßgabe eingehalten wird. Sie kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen, insbesondere für nahestehende Personen.

Der Besuch durch Personen,

- 1. die in den letzten vier Wochen vor dem Besuch mit SARS-CoV-2 infiziert waren, oder bei denen in diesem Zeitraum ein nicht widerlegter Verdacht einer solchen Infektion bestand, sofern sie nicht nachgewiesenermaßen nicht mehr ansteckend sind,*
- 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, oder*
- 3. die in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch Kontakt zu einer Person hatten, die in den letzten vier Wochen vor dem Besuch mit SARS-CoV-2 infiziert war, oder bei der in diesem Zeitraum ein nicht widerlegter Verdacht auf eine solche Infektion bestanden hat,*

ist nicht gestattet.

Vor oder beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen.

Besucherinnen und Besucher ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist.

Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten, soweit die CoronaVO nichts anderes zulässt. Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen hiervon zulassen, insbesondere im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung von Patientinnen und Patienten bei der Nahrungsaufnahme. In diesen Fällen sind weitere gebotene Schutzmaßnahmen zu ergreifen, beispielsweise das Tragen von Schutzkitteln.

Bezüglich besonders vulnerabler Patientengruppen, insbesondere solchen, die unter Immunsuppression stehen, haben Besucherinnen und Besucher die erforderlichen, über die Vorgaben der Absätze 4 bis 6 hinausgehenden, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die von der Leitung der Einrichtung vorgegeben werden. Die Leitung der Einrichtung kann erforderlichenfalls den Besuch untersagen. Diese Untersagung ist zu begründen.

Die Leitung der Einrichtung hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei der Besucherin oder dem Besucher zu erheben und zu speichern:

- 1. Name und Vorname der Besucherin oder des Besuchers,*
- 2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs,*
- 3. besuchte Patientin oder besuchter Patient, und*
- 4. Telefonnummer oder Adresse der Besucherin oder des Besuchers.*

Die Daten nach Satz 1 Nummern 1 und 3 sowie das nach Satz 1 Nummer 2 erfasste Datum des Besuchs darf die Leitung der Einrichtung auch für die Zugangskontrolle nach Absatz 2 verwenden. Die Besucherin oder der Besucher darf die Einrichtung nur besuchen, wenn sie oder er die Daten nach Satz 1 der Leitung der Einrichtung vollständig und zutreffend zur Verfügung stellt. Diese Daten sind von der Leitung der Einrichtung vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 CoronaVO.

Zur Durchführung der Regelungen werden folgende Hinweise gegeben:

Die Besuchsregelungen gelten für Krankenhäuser. Sie gelten auch für Vorsorge- oder Rehabilitationskliniken, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (vgl. § 23 Abs: 3 Nr. 3 IfSG). Sofern die Versorgung nicht vergleichbar zu einem Krankenhaus ist, können auf Grundlage der Verordnung keine Besuchsbeschränkungen vorgenommen werden. Soweit Vorsorge- und Rehakliniken Leistungen der Kurzzeitpflege erbringen, haben sie die abweichenden Vorgaben für die Besuchsregelungen in Pflegeeinrichtungen zu beachten.

Das Besuchsverbot für Personen, die in den letzten vier Wochen an COVID-19 erkrankt waren oder bei denen ein Krankheitsverdacht bestand, gilt nicht, wenn die potentiellen Besucher nachgewiesenermaßen nicht mehr ansteckend sind. Der Nachweis setzt regelmäßig voraus, dass der Besucher schriftlich versichert, seit mindestens 48 Stunden symptomfrei zu sein, und dass er zwei negative PCR-Tests nachweist.

Erforderliche Schutzmaßnahmen bei besonders vulnerablen Patientengruppen, die über die Vorgaben in Abs. 2 – 4 hinausgehen, können insbesondere das Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung (Schutzkittel, Handschuhe und ggf. FFP 2 –Maske ohne Ausatemventil) sein. Erforderliche Schutzmaßnahmen können auch räumliche Vorkehrungen sein, wie Besuchszimmer, in denen ein körperlicher Kontakt z.B. durch Plexiglasscheiben verringert oder ganz ausgeschlossen wird. Ein Besuch kann auch deshalb ausgeschlossen werden, weil diese erforderlichen zusätzlichen Schutzmaßnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aufgrund von Knappheit von Schutzausrüstung nicht ergriffen werden können oder weil selbst bei Ergreifen der möglichen Schutzmaßnahmen nach ärztlicher Einschätzung die verbleibende Gefährdung von Leib und Leben des Patienten nicht verantwortet werden kann. Dies ist zu begründen.

In Hinblick auf datenschutzrechtliche Verpflichtungen wird in Absprache mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz auf folgende Aspekte hingewiesen:

- Die Leitung der Einrichtung muss nicht die ihnen übermittelten Daten überprüfen, sondern muss nur die Vollständigkeit prüfen.
- Die technischen und organisatorischen Maßnahmen und die Informationspflichten sind seitens der verantwortlichen Einrichtungen einzuhalten:
 - Die Einrichtung ist auch dann der datenschutzrechtlich Verantwortliche i. S. v. Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO ist, wenn sie die Daten nur kraft rechtlicher Verpflichtung verarbeitet.

- Die Einrichtungen haben als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 DS-GVO nach Artikel 32 DS-GVO angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten, insbesondere im Hinblick auf ihre Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit, zu treffen. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, dass nicht Unbefugte Einblick in die Dokumentation nehmen können; ein bloßes Eintragen in ausliegenden Listen ist daher ausgeschlossen.
- Dasselbe gilt hinsichtlich der Verpflichtung der Einrichtung, bei Erhebung der Daten die Informationen aus Artikel 13 und 14 DS-GVO zu erteilen. Betroffene sind hier sowohl die besuchende als auch die besuchte Person. Die Informationspflicht ergibt sich unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung

Weitergehende Hinweise und Musterformulare für Besucherregistrierung und Besucher-selbstauskunft hat die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft (BWKG) zur Verfügung gestellt.